

AMTSBLATT



der Stadt Baesweiler

Ausgabe Nr. 9/2002

28. Mai 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 24.05.2002 für den Aufwand einer Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW, Seite 524/SGV NRW 2011) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 14.05.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistung

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Fernstraßengesetz und § 18 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhebt die Stadt Baesweiler Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren auf Grund der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001 sowie auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen bleiben unberührt. Nr. 24 a des Allgemeinen Gebührentarifes zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 ist nicht anzuwenden.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt 8,00 € je angefangener viertel Stunde.
- (2) Wird die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch Gewerbetreibende beantragt, die ihren Sitz nicht im Stadtgebiet der Stadt Baesweiler haben, so gilt der Verwaltungsaufwand als mit mindestens 30 Minuten Zeitaufwand belegt.
- (3) Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln.
- (4) Bei der Bemessung nach Stundensätzen sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

- (2) Für mehrere an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 6 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW, Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, den 24.05.2002

Dr. Linkens
Bürgermeister